

Die Verantwortung der Arbeitseinsatzbetriebe wird bestimmt von der Durchführung des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen entsprechend dem generellen Anliegen der in diesem Gesetz für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug getroffenen Regelungen.

Die Bestimmungen von § 25 sind so gefaßt, daß mit ihrer konsequenten Durchsetzung den Erfordernissen der Sicherheit und einer zielstrebigem Erziehung der Strafgefangenen entsprochen wird und in Einheit damit der Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben durch die Nutzung ihres Arbeitsvermögens Rechnung getragen wird.

Abs. 1 bringt eindeutig zum Ausdruck, welche speziellen Aufgaben den Leitern der Arbeitseinsatzbetriebe beim Arbeitseinsatz Strafgefangener im Rahmen ihrer allgemeinen im Arbeitsgesetzbuch (vgl. 2. Kap. AGB) fixierten Pflichten obliegen. Die Erfüllung haben sie in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser zu gewährleisten.

2. Die gemäß **Abs. 1 Ziff. 1 bis 6** von den Leitern der Arbeitseinsatzbetriebe zu gewährleisten Aufgaben (s. dazu auch Anl. 8) stellen komplexe Anforderungen dar, nach denen der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen ständig zu erfolgen hat (vgl. §§ 6, 21, 22, 23 und 24).

Die ständige Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Strafvollzuges nach **Ziff. 1** erstreckt sich auf die Schaffung materiell-technischer Voraussetzungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung beim Arbeitseinsatz entsprechend § 22 Abs. 1 und schließt dazu notwendige organisatorisch-betriebliche Regelungen ein. Prinzipielle Bedeutung für die Gestaltung des Arbeitseinsatzes hat die in **Ziff. 2** hervorgehobene Erfüllung der Erfordernisse der Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den in den **Ziff. 3 bis 5** festgelegten Aufgaben zu sehen ist. Sie hebt den grundlegenden Anspruch hervor, den Arbeitseinsatz der Strafgefangenen so zu organisieren und durchzuführen, daß er der Verwirklichung des allgemeinen Zieles des Vollzuges dient und dazu die erzieherischen Potenzen der Arbeit genutzt werden. Es wird damit der Orientierungspunkt für die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe gesetzt, die Erfüllung ökonomischer Aufgaben und Erziehung der Strafgefange-